Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens Grengracht vom 30.06.2017

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023) - hat der Rat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Fassung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens Grengracht beschlossen:

§ 1

1. a) Für je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) werden im Lehrschwimmbecken folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Kartenart	**Vollzahler (Personen über 15 Jahren)**	**Teilzahler (Kinder und Jugendliche von 3 bis 15 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB und Wehrdienst-leistende/Zivildienstleistende)**
Einzelkarte	1,00 Euro	0,50 Euro

b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (ab 50 % GdB) brauchen keine Benutzungsgebühr zu zahlen. Falls gemäß Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, ist auch für diese Begleitperson der Eintritt frei.

c) Kinder unter 3 Jahren und Geburtstagskinder haben freien Eintritt

2. Von Inhabern einer gültigen „Familienkarte“ werden je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Einzelkarte Vollzahler 0,50 Euro,
Einzelkarte Teilzahler 0,20 Euro.

Die „Familienkarte“ wird durch den Bürgermeister auf Antrag ausgestellt. Die Berechtigungsgrundlagen für die Ausstellung einer solchen „Familienkarte“ wurden durch Ratsbeschluss festgelegt.

§ 2

Bei Überschreitung der Badezeit ist die volle Benutzungsgebühr erneut zu entrichten.

§ 3

Die Schulen der Stadt Baesweiler und die Martinusschule der StädteRegion Aachen in Baesweiler haben freien Eintritt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 28.08.2017 in Kraft.